

BEBAUUNGSPLAN M. INT. GRÜNORDNUNGSPLANUNG "GE GSCHWEND II"

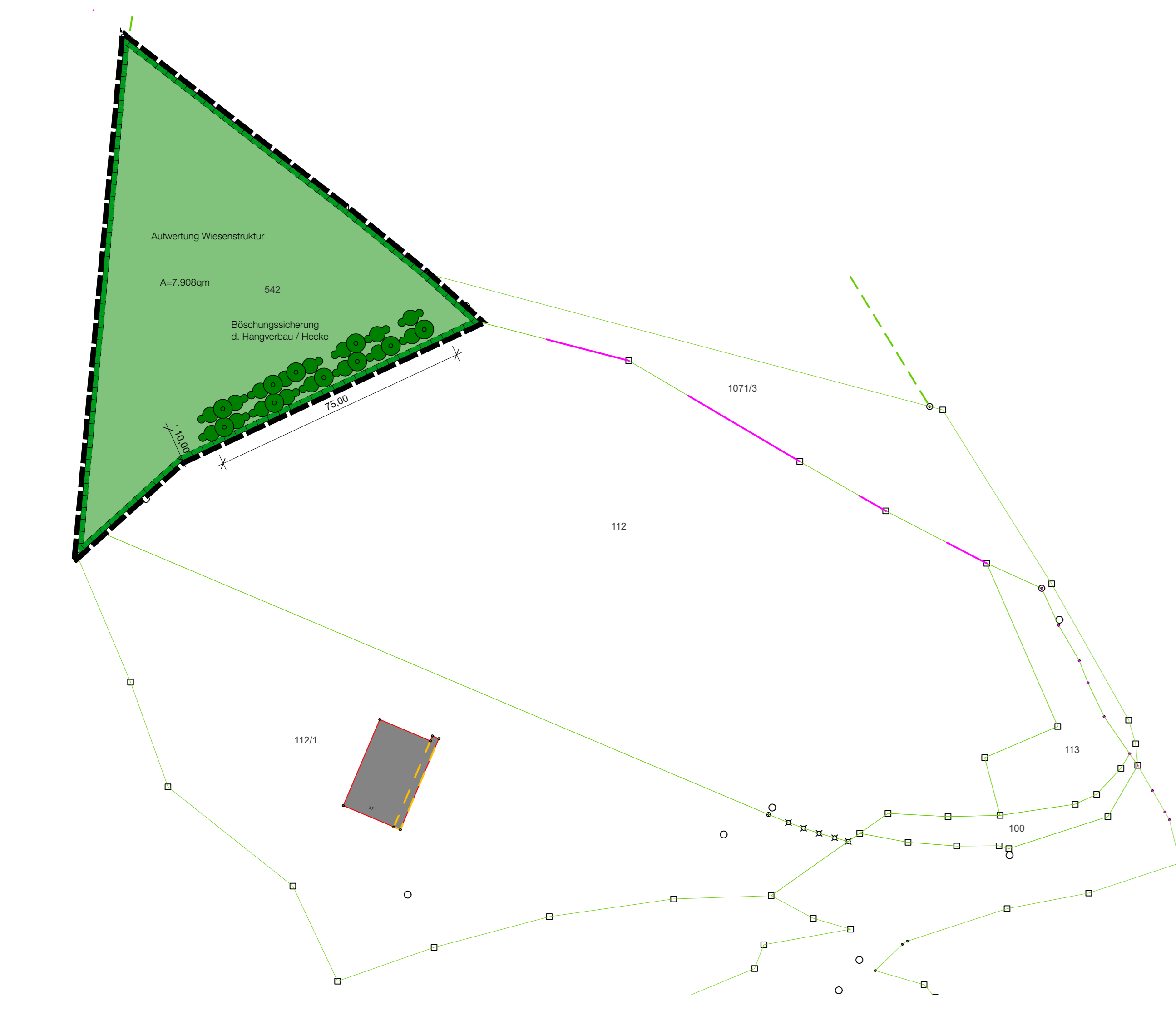
Fl.Nr. 383/8; Gemarkung Peterskirchen; Stadt Eggenfelden
Externe Ausgleichsfläche Fl.Nr. 542 Gemarkung Huldssessen

BEBAUUNGSPLAN M. INT. GRÜNORDNUNGSPLANUNG "GE GSCHWEND II"



M. 1/1000

EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHE; Fl.Nr. 542, Gemarkung Huldssessen;



M. 1/1000

PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN (DURCH PLANZEICHEN)

SCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Table with 3 columns: GE, Baugebiet, and GFZ / Geschosszahl. It defines parameters for building height, area, and setbacks.

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1.1 Gewerbegebiet nach §8 BauNVO
2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
2.1 maximal zulässige Geschosshöhenzahl (GFZ)
2.2 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
3.1 Baugrenze
4. VERKEHRSPFLÄCHEN
4.1 Einfahrtbereich, außerhalb dieses Bereichs sind Ein- und Ausfahrten unzulässig
5. GRÜNFLÄCHEN
5.1 Grünfläche privat
6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT
6.1 Umgrenzung Ausgleichsflächen
6.2 zu pflanzender Laubbäume, Bl. Ordnung s. Pflanzliste auf privaten Flächen
6.3 zu pflanzende Sträucher
7. SONSTIGE PLANZEICHEN
7.1 B20: Bauverbotszone 20m gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Fernstraßengesetz
7.2 B20: Baubeschränkungszone 20m-40m von Fahrbahnrand
7.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
7.4 Maßangaben
7.5 Flächen für Nebenanlagen, hier Stellplätze
7.6 Private Zufahrt
8. SONSTIGE HINWEISE; PLANGRUNDLAGEN
8.1 nachrichtliche Übernahme Höhenlinien aus digitaler Flurkarte
8.2 digitale Flurkarte des Vermessungsamtes Stand 07.2023
8.3 Schriedeck

B. VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN (DURCH TEXT)

- 1. Art der baulichen Nutzung
1.1 Zulässigkeit von Nutzungen (§ 1 Absatz 6 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung
2.1 Grundflächenzahl GRZ = 0,80
2.2 Geschosshöhenzahl GFZ = 1,60
3. Bauweise
3.1 Bauweise
3.2 Abstandflächen
3.3 Nebenanlagen
4. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
4.1 Baugestaltung
4.1.1 Gebäudehöhen
4.1.2 Baukörperrichtungen
4.1.3 Dachformen
4.1.4 Dachneigungen
4.1.5 Dachmaterialien
4.1.6 Solar- und Photovoltaikanlagen
4.2 Fassadengestaltung
4.2.1 Als Materialen sind sämtliche Baustoffe zugelassen.
4.2.2 Für großflächige Glasfassaden (ab 20 qm Größe) ist gegen windseitig eine speziell beschichtete Verglasung oder Markierung zu verwenden.
4.3 Einfriedungen
4.3.1 Zulässig sind zur Grundstückseinfriedung transparent wirkende Metallgitter- und Mischendrahtzäune bis zu 2,0 m Höhe sowie Hecken mit Laubbäumen
4.3.2 Mauern, durchgehende Sockel und Streifenfundamente sind zur Grundstückseinfriedung unzulässig.

4.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig. Alle sonstigen Werbeanlagen bedürfen einer Genehmigung der Stadt Eggenfelden.

Werbeanlagen, die von der B 20 aus sichtbar sind, müssen so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeuglenkers nach alter Erfahrung nicht erforderlich ist.

Diese Anforderungen sind dann erfüllt, wenn nur der Firmenname in unauffälliger Farbgebung, auch von außen oder innen beleuchtet, am Gebäude angebracht ist und die Größe das übliche Maß eines Firmenamens am Betriebsgebäude nicht übersteigt.

Werbeanlagen und Hinweisschilder sind bis zu einer maximalen Höhe der Oberkante von 5,5 m über Straßenebene zulässig, sofern sie in die Fassade der Gebäude integriert sind.

4.5 Bauliche Anlagen
Bauliche Anlagen die keine Gebäude sind, dürfen die festgesetzte Höhe für Gebäude nicht überschreiten.

4.6 Flächenbefestigungen
Nebenflächen außerhalb der betrieblichen Verkehrsflächen, wie Stellplätze, Feuerwehrzufahrten, Ausstellflächen oder Lagerflächen sind mit wasserdrurchlässigen Belägen zu befestigen.

4.7.1 Geländeabgrabungen sind bis maximal 3,0 m, Geländeaufüllungen bis maximal 3,5 m bezogen auf das U-gelände zulässig.

4.7.2 Stützmauern und Stützelemente sind bis zu einer sichtbaren Höhe 2,0 m über OK geplantes Gelände zulässig.

4.8 Wendeanlagen
Die betrieblich notwendigen Wendeanlagen für Betriebs- und Lieferverkehr sind durch den Grundstücks-eigentümer auf dem eigenen Grundstück sicherzustellen.

4.9 Beleuchtung
Für die private betriebliche Beleuchtung sind ausschließlich Leuchten mit insektenfreundlichem Lichtspektrum (LED-Beleuchtung) zu verwenden.

5.1 Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist in die öffentlichen Entwässerungsrichtungen einzuleiten und über Anlagen zur Rückhaltung dem Vorflut zu zuführen.

6.1.2 Nachweis bei Baugenehmigungsverfahren bzw. Nutzungsänderungen
Anhand von schalltechnischen Gutachten kann beim Baugenehmigungsverfahren bzw. Nutzungsänderungsantrag von anzuwendenden Betrieben nachzuweisen sein, dass die festgesetzten Emissionskontingente nicht überschritten werden.

6.1.3 Für das Dach gilt dasselbe Gesamtschallklimmaß-Maß wie für die Fassade.

6.1.4 Im Baugenehmigungsverfahren kann die Einhaltung der Anforderungen an die Luftschallklimmung der Außenbereiche nach DIN 4109 auf Forderung des Landratsamtes nachzuweisen sein.

6.1.5 Neben der Einhaltung der flächenbezogenen Schalleistungspiegel sind die Gebäude, soweit betrieblich möglich, so anzulegen, dass eine möglichst gute Abschirmung Betriebslärm, Tonen, häufig genutzten Fahrwegen oder sonstigen Emissionsquellen zu den nahegelegenen Wohngebäuden gegeben ist.

6.1.6 Im gesamten Planungsbereich sind nur solche Betriebe zulässig, bei denen erhebliche Belastungen der Umgebung durch Abgase, Rauch, Ruß, Gerüche und Staub nicht auftreten.

7.1 Baumpflanzungen
Pro Pflanzfläche gemäß planischer Festsetzung 6.2 ist ein Laubbäum der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten.

7.2 Baumschreiben bzw. Pflanzstandorte müssen eine Mindestgröße von 12 qm aufweisen und sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Hochbord, Baumschutzgitter etc.) dauerhaft gegen Befahren zu schützen sowie von jeglichen Leitungen freizuhalten.

7.3 Strauchpflanzungen
In den Bereichen nach Planzeichen 6.3 ist auf mindestens 80 % der Grenzlänge eine zweireihige Strauchpflanzung aus Arten der Liste 2 anzulegen und zu erhalten.

7.4 Die Bepflanzung der privaten Grünflächen ist in der auf die Baufertigstellung (Nutzungsausnahme der Gebäude) folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

7.5 Auf privaten Flächen ist der Einsatz von Düngemitteln und chemischen Spritzmitteln unzulässig.

7.6 Insektenfreundliche Begrünung: Lose Stein-Materialschüttungen (sog. "Schichtgärten") und Pflasterbeldeckungen sind unzulässig.

8. Freiflächengestaltungsplan
Für jede Grundstückspartie ist ein Freiflächengestaltungsplan als Bestandteil des Bauantrages einzureichen.

8.1 Freiflächengestaltungsplan
Für jede Grundstückspartie ist ein Freiflächengestaltungsplan als Bestandteil des Bauantrages einzureichen.

8.2 Freiflächengestaltungsplan
Für jede Grundstückspartie ist ein Freiflächengestaltungsplan als Bestandteil des Bauantrages einzureichen.

8.3 Freiflächengestaltungsplan
Für jede Grundstückspartie ist ein Freiflächengestaltungsplan als Bestandteil des Bauantrages einzureichen.

8.4 Freiflächengestaltungsplan
Für jede Grundstückspartie ist ein Freiflächengestaltungsplan als Bestandteil des Bauantrages einzureichen.

8.5 Freiflächengestaltungsplan
Für jede Grundstückspartie ist ein Freiflächengestaltungsplan als Bestandteil des Bauantrages einzureichen.

8.6 Freiflächengestaltungsplan
Für jede Grundstückspartie ist ein Freiflächengestaltungsplan als Bestandteil des Bauantrages einzureichen.

8.7 Freiflächengestaltungsplan
Für jede Grundstückspartie ist ein Freiflächengestaltungsplan als Bestandteil des Bauantrages einzureichen.

8.8 Freiflächengestaltungsplan
Für jede Grundstückspartie ist ein Freiflächengestaltungsplan als Bestandteil des Bauantrages einzureichen.

8.9 Freiflächengestaltungsplan
Für jede Grundstückspartie ist ein Freiflächengestaltungsplan als Bestandteil des Bauantrages einzureichen.

9. Kompensation

Die Kompensation von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft erfolgt auf nachfolgenden Flächen:

Kompensationsfläche 1: Flurnummer 383/8 der Gemarkung Peterskirchen mit anteiligen Grundstücksflächen von 1.476 qm, Lage und Umfang sind im Bebauungsplan dargestellt.

Kompensationsfläche 2: Externe Fläche, Gemarkung Huldssessen; Fl.Nr. 542; Pflanzung einer autochthonen Hecke; Aufwertung der bestehenden Wiese G11 + zu einer artenreichen Flachmähwiese G212; Überschuss der Ausgleichsfläche wird als Ökotoke verwendet.

HINWEISE

1. Hinweise zur Bebauung
Für eine Bauwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Rottal-Inn einzuholen.

2. Hinweise zur Grünordnung
Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ist die Minderung der Ausgleichsmaßnahmen an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz für eine Erstattung im Ökoeffizienzkataster vorzunehmen.

3. Hinweise zur Denkmalfolge
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1, 2 i.S.d.ZG.

4. Hinweise zur Stromversorgung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

5. Hinweise zur Kabelverlegung
Für die Verlegung von Kabeln sind die einschlägigen DIN-Vorschriften zu beachten. Eine Kabelverlegung ist in der Höhe nur in Gehwegen, Versorgungsanlagen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

6. Hinweise zur Erleuchtung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

7. Hinweise zum Brandschutz
Löschwasser- und Löschwasserarmen: Die öffentliche Löschwasser- und Löschwassermenge ist mit einem Zeitzersatz und einer Verfügbarkeit von mindestens zwei Stunden, entsprechend der Tabelle 1 zu Nr. 5 - Grundschutz, aus der aktuell gültigen Fassung der Technischen Regel Arbeitsschutz W 402, „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. - DWVG, für die im Bebauungsplan angelegte Art der baulichen Nutzung zu errichten und sicherzustellen.

8. Hinweise zur Löschwasser- und Löschwasserarmen: Die öffentliche Löschwasser- und Löschwassermenge ist mit einem Zeitzersatz und einer Verfügbarkeit von mindestens zwei Stunden, entsprechend der Tabelle 1 zu Nr. 5 - Grundschutz, aus der aktuell gültigen Fassung der Technischen Regel Arbeitsschutz W 402, „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. - DWVG, für die im Bebauungsplan angelegte Art der baulichen Nutzung zu errichten und sicherzustellen.

9. Hinweise zur Erleuchtung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

10. Hinweise zur Erleuchtung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

11. Hinweise zur Erleuchtung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

12. Hinweise zur Erleuchtung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

13. Hinweise zur Erleuchtung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

14. Hinweise zur Erleuchtung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

15. Hinweise zur Erleuchtung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

16. Hinweise zur Erleuchtung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

17. Hinweise zur Erleuchtung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

18. Hinweise zur Erleuchtung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

19. Hinweise zur Erleuchtung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

20. Hinweise zur Erleuchtung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

21. Hinweise zur Erleuchtung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

22. Hinweise zur Erleuchtung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

23. Hinweise zur Erleuchtung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

24. Hinweise zur Erleuchtung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

25. Hinweise zur Erleuchtung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

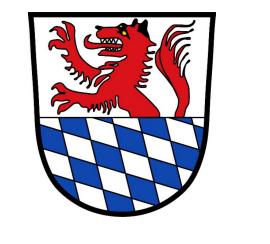
26. Hinweise zur Erleuchtung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

27. Hinweise zur Erleuchtung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

28. Hinweise zur Erleuchtung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

29. Hinweise zur Erleuchtung
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben oder Art der Bayerwerk AG rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

STADT EGGENFELDEN



Bebauungsplan "GE Gschwend II"
Fl.Nr. 383/8
Gemarkung Peterskirchen; Stadt Eggenfelden
Externe Ausgleichsfläche Fl.Nr. 542 Gemarkung Huldssessen

I. PRÄAMBEL

Die Stadt Eggenfelden im Landkreis Rottal-Inn erlässt auf Grund
- der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, den Bebauungsplan des "GE Gschwend II" als Satzung.

I.1 Räumlicher Geltungsbereich
Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "GE Gschwend II" ist die Planzeichnung M. 1/1000 vom maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung

I.2 Bestandteile der Satzung
Der Bebauungsplan des "GE Gschwend II" besteht aus:
1) Planzeichnung (M. 1/1000) mit zeichnerischen Teil vom und Festsetzungen
2) Begründung vom
3) Umweltbericht vom

Stadt Eggenfelden, den Martin Biber, 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke Bebauungsplan der Stadt Eggenfelden

- a) Aufstellungsbeschluss vom
b) Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Entwurf vom
c) Frühzeitige Unterrichtung der Behörden / Träger öffentlicher Belange zum Entwurf vom
d) Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Entwurf vom
e) Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf vom
f) Feststellungsbeschluss am für den Bebauungsplan in der Genehmigungs-fassung vom

Eggenfelden, den (S) (Biber, Erster Bürgermeister)

Vorstehende Verfahrensvermerke werden bestätigt. Der Bebauungsplan wird hiermit aufgestellt.

Eggenfelden, den (S) (Biber, Erster Bürgermeister)

Bekanntmachung der Genehmigung am Der Bebauungsplan ist damit wirksam geworden (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Eggenfelden, den (S) (Biber, Erster Bürgermeister)

Der Bebauungsplan mit Begründung wird bei der Stadt Eggenfelden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweis: Der Bebauungsplan mit Begründung wird bei der Stadt Eggenfelden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie die Rechtsbehelfe (§ 215 BauGB) wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Planinhalt: Bebauungsplan-GE "Gschwend II" M. 1/1000

Auftraggeber: STADT EGGENFELDEN vert. durch Hr. 1. BGM Martin Biber Rathausplatz 1

Hr. Martin Biber, 1. Bürgermeister 84307 Eggenfelden

Planfertiger: AR Achim Ruhland - Landschaftsarchitektur Stadtplaner J. von Eichendorff Str. 37 PLZ.: 84428 Eichendorf FON.: 0151 / 124 087 13 MAIL.: info@ar-land.de